

öffentlich

Sachbearbeiter: Thomas Vogl

Datum: 17.04.2024

Aktenzeichen: 790.64

TOP: 61

Beschlussvorlage Nr. 36/2024

Betreff: Zweckverband Wirtschaftsförderung Zabergäu - Änderung der Verbandssatzung

Produkt:	Haushaltsjahr:	Mittel vorhanden?
Betrag:		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Deckungsvorschlag:	Fachbereich:	bisher behandelt:
<input type="checkbox"/> überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig	<input checked="" type="checkbox"/> Bürgermeister <input type="checkbox"/> Hauptamt <input type="checkbox"/> Kämmerei	

Sachverhalt:

Die Gemeinde Cleebrohn ist Gründungsmitglied des Zweckverbands Wirtschaftsförderung Zabergäu. Hauptaufgabe des Zweckverbandes ist die Erschließung, Vermarktung und Verwaltung des interkommunalen Industriegebietes „Langwiesen“.

Die Verbandssatzung wurde zuletzt im Mai 2017 überprüft und aufgrund der zahlreichen Änderungsbedarfe komplett neu gefasst. Seit diesem Zeitpunkt haben sich einige rechtliche sowie tatsächliche Veränderungen ergeben, die eine Anpassung der Verbandssatzung notwendig machen. Im Einzelnen sind folgende Änderungen vorgesehen (siehe auch Anlage 2 – Synopse zur Änderung der Verbandssatzung):

1) Zuständigkeiten nach LBO im Verbandsgebiet (§ 2 Verbandssatzung)

Aufgrund von Absprachen zwischen dem Zweckverband und den Belegenheitsgemeinden Cleebrohn und Güglingen nimmt der ZWZ bereits seit geraumer Zeit im Verbandsgebiet alle Gemeindeaufgaben nach der LBO wahr (insbesondere Annahmestelle für Bauanträge, Führung der Bauakten, Nachbaranhörungen, Hausnummernvergabe). Dies soll nun auch formal verankert werden. Das fachaufsichtliche Einvernehmen der unteren Baurechtsbehörde beim Landratsamt Heilbronn ist beantragt.

2) Anpassung von Begrifflichkeiten, Wertgrenzen und Zuständigkeiten (§§ 6 und 9 Verbandssatzung)

Aufgrund der NKHR-Umstellung ist eine Anpassung einzelner Begrifflichkeiten („Aufwendungen und Auszahlungen“ statt „Ausgaben“; „Jahresabschluss“ statt „Jahresrechnung“) notwendig. Ferner soll dem deutlichen Anstieg der Baukosten, der Bodenrichtwerte und des allgemeinen Preisniveaus durch eine Verdoppelung der bisherigen Wertgrenzen Rechnung getragen werden. Zu guter Letzt soll klargestellt werden, dass die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens im Verbandsgebiet durch den Verbandsvorsitzenden erfolgt. Dies entspricht der langjährigen Handhabung.

3) Geschäftsgang in der Verbandsversammlung (§ 7 Verbandssatzung)

Nachdem zwischenzeitlich alle Verbandsmitglieder auf einen digitalen Sitzungsdienst umgestellt haben, soll diese Möglichkeit auch für den ZWZ eröffnet werden. Ferner sollen die Voraussetzungen für Videositzungen geschaffen werden.

4) Deckung des Finanzbedarfs (§ 13 Verbandssatzung)

Durch die NKHR-Umstellung zum 01.01.2020 ist es rückwirkend notwendig, die Umlagenerhebung an den dortigen Rechtsrahmen und die dortigen Begrifflichkeiten anzupassen. Da der ZWZ seit 01.01.2023 das neue Umsatzsteuerrecht für Kommunen anwendet, ist es ebenfalls rückwirkend erforderlich, eine Regelung zum Umgang mit einer etwaig anfallenden Umsatzsteuer auf die Verbandsumlagen zu treffen. Laut Einschätzung des Steuerberaters des ZWZ kann aktuell zumindest für Teile der Verbandsumlage eine Umsatzsteuerpflicht nicht ausgeschlossen werden.

Die Änderung der Verbandssatzung bedarf der Zustimmung der Gemeinderäte aller Verbandsmitglieder, eines Beschlusses der Verbandsversammlung und einer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Abschließend ist noch eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich.

Die Änderung der Verbandssatzung hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Sollten die Verbandsumlagen zukünftig tatsächlich ganz oder teilweise der Umsatzsteuer unterliegen, würde dies zu entsprechenden Mehraufwendungen bei den Verbandsmitgliedern führen.

Durch die vorgeschlagene Änderung der Verbandssatzung kann eine bewährte Form der interkommunalen Zusammenarbeit im Zabergäu auf eine zeitgemäße Grundlage gestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

- 1. Der als Anlage 1 beigefügten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Wirtschaftsförderung Zabergäu wird zugestimmt.**
- 2. Der Bürgermeister wird beauftragt, in der nächsten Verbandsversammlung für die vorgeschlagene Änderung der Verbandssatzung zu stimmen.**

Anlagen:

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Wirtschaftsförderung Zabergäu
2. Synopse zur Änderung der Verbandssatzung